

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Amt: **Umweltamt**

**per PZU**  
Landgesellschaft  
Sachsen-Anhalt mbH  
Große Diesdorfer Straße 56-57  
39110 Magdeburg

Auskunft erteilt: Frau Hey  
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 340  
Telefon: +49 3931 607350  
Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.05.2025

**Aktenzeichen: 70F/2023-01337**

**Betreff:** Antrag auf Genehmigung für die Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Kehnert § 9 LWaldG  
- Maßnahmenkomplexnummer: Forst LBP 06, Planfeststellung zur Haldenkapazitätserweiterung II am  
Standort Zielitz (Börde)

<b>Gemarkung:</b>	Kehnert									
<b>Flur:</b>	2									
<b>Flurstück:</b>	11/2	11/3	11/4	15/1	15/2	15/3	15/4	15/5	15/6	15/7
	15/8	15/9	15/10	15/11	15/12	15/13	15/14	15/15	15/16	15/17
	15/18	15/19	15/20	15/21						

## Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)

Sehr geehrter Herr Freimuth, sehr geehrter Herr Doerks,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen zur Maßnahme „Waldentwicklung bei Kehnert im Landkreis  
Stendal Forst LBP 06“ ergeht folgender Bescheid:

### I. Genehmigung

1. Ihnen wird die Genehmigung zur Erstaufforstung auf einer Fläche von insgesamt 89,08 Hektar auf Grundlage des § 9 LWaldG auf den oben genannten Flurstücken erteilt. Gemäß § 14 (8) DenkmSchG LSA enthält die Erstaufforstungsgenehmigung die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA.

#### Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)

#### Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

#### Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL



## Altmark

2. Grundlage der hier beantragten Erstaufforstung sind die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II) der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz, Farsleber Str. 1, 39326 Zielitz vom 16.12.2020 Az.: 33-05120-4310-24200/2020 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen LSA zur Maßnahme „Waldentwicklung bei Kehnert im Landkreis Stendal Forst LBP 06“ sowie der Antrag auf Erstaufforstung vom 06.08.2024 einschließlich Genehmigungsplanung zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 9 LWaldG und die nachgereichte, überarbeitete Umweltverträglichkeitsstudie sowie Karte mit vorläufiger Darstellung der Umsetzungsblöcke je Jahr mit Erschließung vom 18.11.2024 und 18.12.2024. Das Maßnahmenblatt zur Maßnahme Forst LBP 06 liegt als Anlage 1 diesem Bescheid bei.
3. Die Genehmigung ist weiterhin an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.
4. Dieser Bescheid ersetzt nicht andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen. Er ist auch keine Rechtsgrundlage für Eingriffe in private Rechte Dritter.
5. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## II. Nebenbestimmungen

### **Forstrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Forstbehörde LK SDL:**

1. Die Genehmigung der Erstaufforstung ist befristet bis zum 31.12.2035.
2. Die Aufforstung ist entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II) der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz, Farsleber Str. 1, 39326 Zielitz vom 16.12.2020 Az.: 33-05120-4310-24200/2020 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen LSA zur Maßnahme „Waldentwicklung bei Kehnert im Landkreis Stendal Forst LBP 06“ anzulegen. Sind Änderungen vorgesehen, bedarf es vorab der Zustimmung durch die untere Forstbehörde.
3. Für die Pflanzblöcke ist vor der Umsetzung der jährlichen Erstaufforstung eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und der Forstbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung einzureichen. Für den Pflanzblock des Jahres 2025 ist dies bereits erfolgt.
4. Die Fertigstellung der Pflanzung ist der unteren Forstbehörde je Pflanzblock jährlich unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

### **Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde LK SDL:**

1. Die Untere Naturschutzbehörde ist an der Kontrolle der Fertigstellung und bei der Abnahme der gesicherten Forstkultur pro Pflanzblock zu beteiligen.
2. Bei der Aufforstung sind standortgerechte und einheimische Gehölze (Nachweis der Herkunftsgebiete/ Vorkommensgebiete) zu verwenden. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein.
3. Auf der Fläche vorhandene bzw. an die Fläche angrenzende gesetzlich geschützte Biotope und Gehölze sind vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und in die Aufforstung zu integrieren.
4. Die an den Grenzen und innerhalb der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölzbestände sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.

5. Für die einzelnen Pflanzblöcke der Jahre 2025 bis 2033 ist je eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. Für den Pflanzblock des Jahres 2025 ist dies bereits erfolgt. Die UNB behält sich vor, ggfs. weitere Unterlagen abzufordern, die sie dazu befähigen, das Kompensationskataster ordnungsgemäß zu führen.
6. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume der Zauneidechsen und zur Verbesserung der Habitatqualität sind die vom Planer vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Bereichen (insbesondere unter der Stromtrasse und an den Waldrändern) umzusetzen.
7. Erdbewegungen in Zauneidechsenhabitaten dürfen nur nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Paarungszeit durchgeführt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich auf die Aktivitätsperiode von Mitte April bis Anfang Mai.
8. Zum Schutz vor Gelegetverlusten sind störungsintensive Arbeiten (z. B. maschinelle Bodenvorbereitung, Pflanzung) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang März bis Ende Juli/ Mitte August) durchzuführen. Alternativ ist eine Ausführung der Arbeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich, wenn ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ausgeschlossen wird (siehe Auflage 9).
9. Zur Gewährleistung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen aus den Auflagen 7 und 8 ist pro Pflanzblock eine ökologische Bauüberwachung durchzuführen. Die Ergebnisse aus der Überwachung sind jeweils in einem Kurzbericht darzustellen und der UNB unaufgefordert jährlich vorzulegen.
10. Zur Absicherung hinreichender Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutreviere der Feldlerche und der Wachtel ist die Anlage von 10 Lerchenfenster als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) im unmittelbaren Umfeld in der Gemarkung Uetz, Flur 2, auf den Flurstücken 5/6 und 304/33, wie vorgeschlagen, umzusetzen.

#### **Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Bodenschutzbehörde LK SDL:**

1. Werden bei den Erdarbeiten zur Erstaufforstung kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

#### **Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen gemäß § 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA der unteren Denkmalschutzbehörde LK SDL:**

##### **I. Denkmalschutzrechtliche Bedingungen**

1. Vor Beginn jeglicher Pflanz- und Bodenarbeiten (sowie jegliche Form von Pflanzgruben, Medienverlegung, Anlage von Baustraßen usw.) muss ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Dokumentation der Funde und Befunde den eigentlichen Baumaßnahmen vorgeschaltet werden. Die fachgerechte archäologische Dokumentation ist nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen (Sekundärerhaltung). (§ 14 Abs. 9 S.1 DenkmSchG LSA)
2. Mit den Erdingriffen darf erst begonnen werden, wenn die Grabungsvereinbarung zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) der unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. (§ 14 Abs. 9 (1) DenkmSchG LSA) Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.
3. Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA).
4. Die anfallenden Kosten für das Dokumentationsverfahren dienen der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64) und sind damit vom Veranlasser zu tragen. (§ 14 Abs. 9 S.3 DenkmSchG LSA).

## II. Denkmalschutzrechtliche Auflagen

1. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen (§ 14 (9) S. 1 und 2 DenkmSchG LSA):
  - zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
  - archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
  - Inventarisierung
  - restauratorische Konservierung
  - nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
  - archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
  - Erstellung eines Grabungsberichtes.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stendal mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.  
(§ 14 (2) S. 2 DenkmSchG LSA)
3. Der Abschluss der archäologischen Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde durch Bestätigung des LDA LSA nachzuweisen. (§ 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA)

## III. Denkmalschutzrechtlicher Auflagenvorbehalt

Im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmalen (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten kann eine nachträgliche Festlegung von Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation durch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erfolgen. § 36 (2) Nr. 5 VwVfG

## Landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Nebenbestimmungen des ALFF Altmark:

1. Die Funktionsfähigkeit anliegender Meliorationsanlagen darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden, da entsprechend § 14 Abs. 1 Meliorationsanlagengesetz (MeAnlG) die Entwässerung der benachbarten Grundstücke über Drainage- und andere Leitungen zu dulden ist. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Leitungen sind ebenfalls zu dulden (§ 14 Abs. 3 MeAnlG).
2. Die Grenzabstände für Wald zu benachbarten Grundstücken, entsprechend § 38 Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13.11.1997, sind insbesondere zu ggf. angrenzenden Landwirtschaftsflächen einzuhalten.

## Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt:

1. Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden.
2. Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG jederzeit widerrufen werden.

### **III. Begründung**

Die "Erstaufforstung bei Kehnert" ist eine von mehreren komplexen Kompensationsprojekten nach Wald- und Naturschutzgesetz, welche eigens für die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz vorbereitet, im Rahmen der Planfeststellungsverfahren als Maßnahme eingereicht („Maßnahme ForstLBP06-Erstaufforstung bei Kehnert“ benannt) und durch Planfeststellungsbeschluss "dem Grunde nach" bestätigt wurde.

Grundlage der hier beantragten Erstaufforstung sind somit die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II) der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz, Farsleber Str. 1, 39326 Zielitz vom 16.12.2020 Az.: 33-05120-4310-24200/2020 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.

Am 06.08.2024 stellten Sie einen Antrag auf Erstaufforstung für die oben genannten Flurstücke. Die Fläche soll auf insgesamt 89,08 Hektar aufgeforstet werden. Für die Entscheidung ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 3 LWaldG die untere Forstbehörde des Landkreises Stendal zuständig. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen der Genehmigung der Forstbehörde.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für benachbarte Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. Naturschutz-, Landwirtschafts- und Regionalplanungsbehörden sind anzuhören (§ 9 Abs. 1 2,3 LWaldG).

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Erstaufforstung Nr. 11 "Grieben - Weißewarte" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen dienen der Schaffung von zusammenhängenden Waldflächen von mehr als 60 ha und der Erhöhung des Waldanteils in der Altmark (vgl. 5.6.5.1 G, 5.6.5.3. Z und 5.6.5.5. G REP Altmark).

In Bezug auf das im REP Altmark 2005 festgelegte Vorbehaltsgebiet für Aufforstung ist festzustellen, dass die geplante Erstaufforstung diesem Grundsatz entspricht.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das raumbedeutsame Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark teilt mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegenüber der Umsetzung des Vorhabens ergeben.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal stimmt der Erstaufforstung unter Erteilung von Nebenbestimmungen ebenso zu.

Nach § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.1 UVPG besteht für das Neuvorhaben einer Erstaufforstung mit 50 ha oder mehr Wald, die UVP-Pflicht, wenn die angegebenen Größen- und Leistungswerte überschritten werden. Für die beantragte Erstaufforstung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgte am 05.04.2025 auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen wurden einbezogen. Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte gemäß § 25 UVPG. Die zusammenfassende Darstellung der unteren Forstbehörde liegt als Anlage 2 diesem Bescheid bei.

Die beantragte Erstaufforstung wurde hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüft.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass keine schwerwiegenden Argumente gegen die Aufforstung sprechen. Festgestellte Beeinträchtigungen können gemindert bzw. kompensiert werden.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden finden in der Genehmigung entsprechende Berücksichtigung.

### **Somit ist die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen.**

Der Bescheid wird auf der Grundlage von (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 I VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen.

Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nachträglich mit Auflagen versehen bzw. Auflagen können geändert oder ergänzt werden. Dieser Bescheid kann nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG jederzeit widerrufen werden (Begründung des Auflagenvorbehalts und Widerrufsvorbehalts).

### **Begründung Forst:**

#### Zu Nebenbestimmung 1:

Die Erstaufforstungsgenehmigung berücksichtigt die derzeit örtlich gegebenen Voraussetzungen. Diese örtlichen Gegebenheiten unterliegen unter Umständen Änderungen, so dass die Erstaufforstungsgenehmigung zu befristen ist. Die Befristung entspricht dem angestrebten Vorhabenszeitraum.

#### Zu Nebenbestimmung 2:

Die "Erstaufforstung bei Kehnert" ist eine von mehreren komplexen Kompensationsprojekten nach Wald- und Naturschutzgesetz, welche eigens für die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz vorbereitet, im Rahmen der Planfeststellungsverfahren als Maßnahme eingereicht („Maßnahme ForstLBP06-Erstaufforstung bei Kehnert“ benannt) und durch Planfeststellungsbeschluss "dem Grunde nach" bestätigt wurde.

Grundlage der hier beantragten Erstaufforstung sind somit die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II) der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz, Farsleber Str. 1, 39326 Zielitz vom 16.12.2020 Az.: 33-05120-4310-24200/2020 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen LSA.

Bei Abweichungen von der planfestgestellten Maßnahme kann eine neue rechtliche Bewertung erforderlich werden.

#### Zu Nebenbestimmung 3:

Die behördliche Abstimmung der jährlichen Ausführungsplanung ermöglicht der Forstbehörde eine fortlaufende Kontrolle bezüglich der korrekten Umsetzung der planfestgestellten Erstaufforstungsmaßnahme entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes „Maßnahme ForstLBP06- Erstaufforstung bei Kehnert“.

#### Zu Nebenbestimmung 4:

Die untere Forstbehörde ist über die Ausführung des Vorhabens zu unterrichten, um die Wahrung der forstrechtlichen Belange zu prüfen.

### **Begründung Naturschutz:**

Gegenstand der Prüfung stellen die nachfolgenden einschlägigen Schwerpunkte des Naturschutzes dar:

#### Eingriffsregelung:

Die Erstaufforstung steht im Zusammenhang mit der für die Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz (Börde) erforderlichen Waldumwandlung. Der Tagebau unterliegt dem Bergrecht. Für die Erweiterung des bestehenden Haldenkomplexes Halde2/HKE liegt ein Rahmenbetriebsplan vom 29.09.2017, vollständig mit Stand vom 16.04.2018, vor.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben „Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II), Az.: 33-05120-4310-24200/2020 vom 16.12.2020 genehmigt den durch die Erweiterung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft mit entsprechenden Auflagen zu den naturschutzrechtlichen Belangen.

Die Ersatzaufforstungen, darunter auch die Aufforstung in der Gemarkung Kehnert, bilden u. a. die Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff. Es wurde entschieden, dass die Erstaufforstungsgenehmigung für Forst<sub>LB</sub>P06 nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Sie ist daher separat abzuhandeln.

Für das Erweiterungsvorhaben wurde die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG unter Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) abgearbeitet (siehe hierzu u. a. das Dokument „Anh\_2.1\_Eingriffsbilanzierung\_HKE II+Infrastruktur\_Rev A“).

Notwendiger Bestandteil der Bilanzierung ist auch die Bewertung der Kompensationsflächen, also in diesem Fall der Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Kehnert. Da die Fläche für die Haldenkapazitätserweiterung als Eingriffsort im Landkreis Börde und damit außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der UNB Landkreis Stendal liegt, obliegt die Prüfung der Eingriffsregelung der UNB des Landkreises Börde. Die UNB des Landkreises Stendal prüft an dieser Stelle daher nur noch, ob die Aufforstung selbst einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen könnte.

Die Erstaufforstung stellt im Zusammenhang mit der Waldumwandlung eine forstwirtschaftliche Bodennutzung dar. Gemäß § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die forstwirtschaftliche Nutzung widerspricht diesen Zielen nicht, wenn die forstwirtschaftliche Bodennutzung den sich aus dem Forstrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht und sie gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG das Ziel verfolgt, naturnahe Wälder aufzubauen. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ein Wechsel der Bodennutzung fällt allerdings nicht unter die privilegierten Tatbestände des § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Urteil vom BVerwG vom 13.04.1983 und Beschluss vom BVerwG vom 29.11.1985). Im vorliegenden Fall steht ein Wechsel von Ackernutzung in Forstwirtschaft bevor.

Mit der Aufforstung des Ackerstandortes ist der Eingriffstatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird jedoch nicht beeinträchtigt. Durch die Aufforstung von Ackerstandorten ergeben sich Aufwertungen. Damit ist das Vorhaben mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

#### *Begründung Auflagen 1 und 5*

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Aufforstung als Kompensationsmaßnahme in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher ist der UNB der Vollzug der Pflanzung zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Da die Aufforstung schrittweise in Jahresblöcken von 2025 bis 2033 durchgeführt wird, bedarf es jeweils einer gemeinsamen Kulturkontrolle im Anschluss an die Pflanzung (Fertigstellung) und einer gemeinsamen Abnahme zur Feststellung der gesicherten Forstkultur pro Pflanzblock.

Für den 1. Pflanzblock wurde bereits ein konkreter Pflanzplan vorgelegt (Anlage 7 zum vorliegenden Aufforstungsantrag). Dies ist auch für alle weiteren Pflanzblöcke erforderlich und war entsprechend zu beauftragen.

#### *Begründung Auflage 2*

Als Kompensationsmaßnahme unterliegt die Erstaufforstung den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) bei der Aufforstung standortheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials dient dem Erhalt der heimischen Flora und ist erforderlich, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet.

Der Erstaufforstungsantrag sieht die Verwendung von standortheimischen Arten vor, zum konkreten Herkunftsgebiet gibt er beim Strauchmantel Auskunft. Der Standort der geplanten Erstaufforstung befindet sich im Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2).

Dies ist für die zu pflanzenden Gehölze zu beachten. Ein Nachweis der Herkunftsgebiete ist für das Pflanzmaterial zu erbringen (Lieferscheine).

#### FFH-Verträglichkeit, Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Es wird insofern auf die Natura 2000-Landesverordnung verwiesen. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die geplante Aufforstung hat zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten einen Abstand von ca. 150 m. In Tabelle 1 der Antragsunterlagen ist die Lage zu den Schutzgebieten korrekt aufgeführt und zusätzlich in einer Karte dargestellt. Der Schutz dieser Gebiete ist in der Natura 2000-Landesverordnung geregelt. Die geringe Entfernung der zumal großen (89 ha) Vorhabenfläche zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten könnte durchaus Anlass zu einer Verträglichkeits-(vor)-prüfung geben. Allerdings erwachsen auch nach Auffassung der UNB aus der Art des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete bzw. ihrer Erhaltungsziele.

Die für die Erstaufforstung vorgesehene Fläche auf den o. g. Flurstücken liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“. Die Aufforstung fällt nicht unter die explizit genannten Verbotstatbestände des § 4 Abs. 2 der LSG-Verordnung und auch nicht unter die Handlungen, die unter dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 5 LSG-VO aufgeführt sind. Gemäß § 4 Abs. 1 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 LSG-VO zugelassen oder nach § 6 LSG-VO freigestellt sind. Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters oder ein Zuwiderlaufen des Schutzzwecks lässt sich bei der Aufforstung der großen Ackerfläche nicht erkennen. Die Aufforstung erfolgt unmittelbar im Anschluss einer bestehenden Waldfläche und trägt zu ihrer Vergrößerung bei, sodass insbesondere das Schutzziel des § 3 Abs. 8 Nr. 1.f) „Erhalt der Waldflächen [...]“ unterstützt wird bzw. es darüber hinaus sogar zu einer Vermehrung des Waldanteils im LSG kommt. Der geplante Waldmantel wird sich zudem positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Die UNB stimmt der Ausführung in Kapitel 6.7.3 der UVS zu, dass „keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des LSG Elbaue-Wahlenberge zu erwarten [sind]“.

#### *Begründung Auflagen 3 und 4*

Die Fläche wird derzeit ausschließlich ackerbaulich genutzt. Der Feldweg auf Flurstück 15/21 innerhalb der Vorhabenfläche wird durchgängig von einer dichten Gehölzstruktur begleitet. Auch der Feldweg auf Flurstück 17/1 im Südosten ist gehölzbestanden. Die an die Vorhabenfläche angrenzende K1471 wird von einer Allee begleitet. In diese Bestände soll mit der Aufforstung nicht eingegriffen werden. Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA) sowie Alleen und einseitigen Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA) ist auf der Vorhabenfläche daher nicht anzunehmen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß § 3 der Gehölzschutzverordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Regelungen der Verordnung sind daher zu beachten.

Gehölze sind an den Geltungsbereichsgrenzen und teilweise auf der Vorhabenfläche vorhanden. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen auch in der Praxis nicht mit den Belangen der Gehölzschutzverordnung kollidiert.

Der Biotop- und Gehölzschutz ist insbesondere während der Pflanzphasen inklusive der vorbereitenden Maßnahmen sicherzustellen. Der Umgang mit den Gehölzen bei der Realisierung des Vorhabens ist den konkreten Regelwerken (DIN, RAS-LP) zu entnehmen.

### Artenschutz:

Entsprechen die forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten Anforderungen (Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Forstpflanzen) sowie den sich aus dem Forstrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG). Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG).

Bei der Aufforstung sind die Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu beachten.

### *Begründung Auflagen 7, 8 und 9*

Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Da im Rahmen der Aufforstung keine vorhandenen Gehölze beansprucht werden sollen, ist der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 BNatSchG hier nicht relevant. Bauzeitliche Beschränkungen können aber auch auf Freiflächen erforderlich sein, zum Beispiel bei einer Betroffenheit von Brutvogelarten des Offenlandes. Da sich je Art unterschiedliche Brut- und Aufzuchtzeiten ergeben, leitet sich der konkrete Verbotszeitraum vom vor Ort vorhandenen Artenspektrum ab. Da durch die Aufforstung eine vorwiegend ackerbaulich genutzte Fläche beansprucht werden soll, ist auf die Brut- und Aufzuchtzeit der Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, Rücksicht zu nehmen.

Pflanzvorbereitende Maßnahmen und Pflanzmaßnahmen waren daher auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu beschränken. Ferner war die zeitliche Beschränkung von Arbeiten auch zum Schutz der örtlich nachgewiesenen Zauneidechsenpopulation festzulegen. 1. Erdbewegungen in Zauneidechsenhabitaten dürfen laut GLANDT (1995b, zitiert in WILLIGALLA et al. 2011) nur nach Beendigung der Winterruhe und vor Beginn der Paarungszeit durchgeführt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich auf die Aktivitätsperiode von Mitte April bis Anfang Mai (MOULTON & CORBETT 1999). Die genauen Beschränkungen der Auflagen 7 und 8 entsprechen inhaltlich den Vorschlägen aus den Planunterlagen, wobei Auflage 8 aufgrund der gemeinsamen Absprache beim Erörterungstermin zum UVP-Verfahren am 25.03.2025 noch eine Ergänzung hinsichtlich einer alternativen Ausführung der Arbeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit erfahren hat. Die ergänzende Regelung wird damit begründet, dass der Ausführungszeitraum für die geplanten Arbeiten inklusive der eigentlichen Aufforstung durch die bisherige zeitliche Eingrenzung sehr eingeschränkt ist und der praktischen Realisierung der Arbeiten in einem Jahr mit spät (nach März) eintretendem Frühling auf den verhältnismäßig großen Pflanzblöcken (10 ha) entgegenstehen könnte. Die Wahrung der Artenschutzbelange der Bodenbrüter wird bei Arbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durch die Umweltbaubegleitung gewährleistet. Die vorgeschlagene Umweltbaubegleitung wurde als Auflage 9 in die fachliche Stellungnahme integriert und soll die tatsächliche Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung sicherstellen.

Zur Aufforstung in der Gemarkung Kehnert wurden die Belange des Artenschutzes betrachtet. Die Ergebnisse einer Kartierung planungsrelevanter Arten wurden in einem Endbericht mit Stand Januar 2016 dargestellt und ausgewertet.

Ferner ist eine Nachkartierung der Avifauna auf der geplanten Aufforstungsfläche bei Kehnert erfolgt und eine Einschätzung hierzu mit E-Mail vom 27.11.2023 durch Herrn Stiller von der IHU an die UNB zur gemeinsamen Abstimmung versendet worden. Artenschutzrechtliche Aspekte sind auch in der Umweltverträglichkeitsstudie aus November 2024 enthalten.

### *Begründung Auflage 10*

Die UNB folgt der Argumentation, dass im Untersuchungsraum Brutvogelarten des Waldes dominieren, die von der geplanten Waldentwicklung profitieren. Als geschützte Offenlandart sind lediglich die Feldlerche und die Wachtel von einem mit der Aufforstung verbundenen Lebensraumverlust betroffen.

Zur Absicherung hinreichender Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Brutreviere der Feldlerche und der Wachtel und damit zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität, wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage von 10 Lerchenfenster im unmittelbaren Umfeld (Gemarkung Uetz, Flur 2, Flurstücke 5/6 und 304/33) vorgesehen (siehe Plan Artenschutzmaßnahme Lerchenfenster).

In Absprache mit dem Eingriffssachbearbeiter, Herrn Mussack, konnte der Argumentation zu den Feldlerchen gefolgt werden. Der Anstieg an Brutpaaren auf der Vorhabenfläche im Vergleich der Kartierergebnisse aus 2016 mit den Ergebnissen aus der Nachkartierung ist auf den Wechsel von konventioneller zu

ökologischer Landbewirtschaftung zurückzuführen. Daher wird hier keine Veranlassung gesehen, den Vorhabenträger für die Erstaufforstung durch Verlangen weiterer externer Maßnahmen für die Feldlerche zu belasten. Bei einer erneuten Intensivierung der Ackernutzung, die auch zulässig wäre, würde sich wieder die vorhergehende, geringere Populationsdichte einstellen. Durch die Änderung der Bewirtschaftungsintensität können die neuen Kartiererergebnisse nicht mit den alten Ergebnissen verglichen werden. Für die Feldlerche sind mit den beiden Maßnahmenflächen ausreichend Ersatzlebensräume vorgesehen.

#### *Reptilien mit Begründung Auflage 6*

Die Ackerflächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, haben für die Zauneidechse keine Lebensraumfunktion. Jedoch wurden in den Randbereichen, insbesondere in den süd exponierten Waldrandbereichen mit vorgelagerten Säumen, kleine bis mittelgroße Populationen der Zauneidechse nachgewiesen (~2,2 ha). Diese Habitate werden durch die geplante Aufforstung in den ersten Entwicklungsjahren in ihrer Lebensraumfunktion ergänzt. Mit zunehmender Gehölzentwicklung und der damit verbundenen Beschattung geht jedoch die Lebensraumeignung wieder zurück und durch die Beschattung der ehemals lichten Säume können auch die bestehenden Habitate sukzessive beeinträchtigt werden.

Um auch auf längerer Sicht artenschutzrechtliche Konflikte mit den nachgewiesenen Zauneidechsenpopulationen zu vermeiden, werden in der Maßnahmenumsetzung gezielt Bereiche vorgesehen, die perspektivisch das Habitatsystem für die Zauneidechse ergänzen und sukzessive die Lebensraumfunktion übernehmen können. Hierzu gehören die dauerhafte Anlage von Krautfluren mit begleitenden Strauchgürtel im Bereich der Leitungstrasse im Norden und die Waldmantelentwicklung der Randbereiche des gesamten Plangebietes. Darüber hinaus ist in dem Aufforstungsbereich insbesondere mit räumlichem Bezug zu den bestehenden Zauneidechsenpopulationen die gezielte Anlage sonnenexponierter Blößen mit zauneidechsenfreundlichen Biotopstrukturen vorgesehen.

Insgesamt werden so in dem Aufforstungskomplex ca. 2,4 ha Flächen neu entwickelt, die als Lebensraum für die Zauneidechse eine hohe Eignung aufweisen, so dass die mit der Aufforstung einsetzenden Veränderungen auf der Maßnahmenfläche selbst sukzessive mehr als ausgeglichen werden können.

Die Erstaufforstungsmaßnahme Forst<sub>LB</sub>06: Aufforstung bei Kehnert ist ausdrücklich eine Maßnahme zum Ersatz der Forstflächen am Vorhabenstandort Zielitz. Das Augenmerk der Maßnahme liegt daher in erster Linie auf der Aufforstung. Die zusätzlichen Maßnahmen für den Artenschutz wurden konzipiert, um dem Arteninventar am vorhandenen Waldrand (Zauneidechse) Genüge zu tun. Gleichzeitig wird dadurch eine Lösung für die Stromtrasse gefunden, unter der eine Aufforstung nicht möglich ist.

Nach Auffassung der UNB werden mit den bereits geplanten Maßnahmen auch die Belange des nunmehr kartierten Ortolans berücksichtigt. Für die eigentlich durch die neue Kartierung in den Vordergrund gerückte Feldlerche sind die neuen Maßnahmen nicht geeignet, da sie am Waldrand liegen und die Art solche Strukturen eher meidet.

Die zwischenzeitlich vorgeschlagenen 15 zusätzlichen Strukturen würden die eigentliche Erstaufforstungsfläche um ca. 1,1 ha verringern. Vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme bei Kehnert aber vorwiegend eine Forstmaßnahme darstellt, wurde dem Vorschlag mit den zusätzlichen Strukturen in Absprache der Unteren Forstbehörde nicht gefolgt. Auf dem Flurstück 15/13 der Flur 2, Gemarkung Kehnert darf eine Bepflanzung mit Bäumen aufgrund des Vorhandensein von Altlasten ggfs. nicht durchgeführt werden. Siehe hierzu die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde an die Untere Forstbehörde vom 25.05.2023. Nur auf diesem Flurstück bietet sich die teilweise Anlage von den zusätzlich vorgeschlagenen Strukturen an.

#### *Amphibien*

Im Rahmen einer Vorbesprechung zur Erstaufforstung am 28.03.2023 wurde protokollarisch festgehalten, dass für die Amphibien noch eine Potenzialabschätzung nachzuliefern ist. Es fand eine weitere Besprechung zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG am 03.11.2023 statt. Die Anmerkungen, die im Protokoll zur Vorbesprechung festgehalten wurden, dienen als Stellungnahme zu dieser Beratung. Dem Protokoll zur Besprechung vom 03.11.2023 ist zu entnehmen, dass die Potenzialabschätzung zu den Amphibien im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der auf Grundlage der Kartierung erstellt wird, entsprechend mit dargestellt wird. Dies ist nunmehr im Dokument „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“, Kapitel 6.6.5 (Stand: 2023) erfolgt. Den Ausführungen wird seitens der UNB gefolgt.

### Umweltverträglichkeit nach UVPG und UVPG LSA:

Die Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 50 ha oder mehr Wald unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 1, Nr. 17.1.1 UVPG.

Eine Prüfung auf Umweltverträglichkeit ist für die beantragte Aufforstung erforderlich. Die Aufforstungsfläche liegt mit ca. 89 ha innerhalb der o. a. Grenzwerte.

Bestandteil der Antragsunterlagen zur Aufforstung ist das Dokument „Nachforderung\_UVS\_ueberarbeitet\_Stand\_2024\_11“. Es handelt sich um die erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Dessen Ausführungen wird seitens der UNB gefolgt.

### Begründung Bodenschutz:

Beantragt wurde eine Erstaufforstung mit Schaffung einer ca. 89 ha großen Waldfläche, südlich angrenzend an eine bestehende Waldfläche als Ersatzmaßnahme für die planfestgestellte Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) am Standort Zielitz.

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zu den Funktionen des Bodens gehört die Nutzungsfunktion als Standort für Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG). Demnach zählt die beantragte Nutzung zu den laut BBodSchG zu sichernden Bodenfunktionen.

Die Bepflanzung des Flurstücks 15/13 der Flur 2 der Gemarkung Kehnert hat im bisherigen Flughorizont der Landwirtschaft zu bleiben. Weiterhin dürfen nur die Flächen des in Rede stehenden Flurstückes bepflanzt werden, welche auch aktiv landwirtschaftlich genutzt werden. Demzufolge ist die Süd-West Spitze des Flurstückes von der Bepflanzung auszuschließen. Auch bei der nördlichen Spitze ist die Schurf mit besonderer Vorsicht durchzuführen.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird der beantragten Ersatzaufforstung – mit Ausnahme der Bepflanzung der Süd-West Spitze des Flurstücks 15/13 mit Bäumen, aufgrund der dort befindlichen Altablagerung – zugestimmt.

Nach bodenschutzrechtlicher Bewertung der Maßnahme und deren Auswirkungen auf den Boden ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Auflagen aus der Sicht des Altlasten- und Bodenschutzrechtes keine Bedenken bestehen.

Zu 1.

Die Auflage zur Information über schädliche Bodenveränderungen bei den Pflanzarbeiten erfolgt auf Grundlage des § 3 BodSchAG LSA. Demnach besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

### Begründung Denkmalschutz:

Gemäß § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA enthält die Planfeststellung zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz (Börde) für den Maßnahmenkomplex Forst LBP 06 (Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Kehnert) die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Grundlage der denkmalfachlichen Bearbeitung ist der Antrag auf Genehmigung für die Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Kehnert § 9 LWaldG, hier: Maßnahmenkomplexnummer: Forst LBP 06, Planfeststellung zur Haldenkapazitätserweiterung II am Standort Zielitz (Börde).

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Bauvorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Es berührt nach derzeitigem Kenntnisstand die Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Im Bereich der beantragten Ersatzaufforstung bei Kehnert und in dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Einzelfunde – Neolithikum, Mittelalter, undatiert; Siedlung – Neolithikum, Vorrömische Eisenzeit, Bronzezeit, Mittelalter; Bestattungen – Neolithikum, Mittelalter; Befestigung – Mittelalter), ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigelegten Anlage hervor.

Weiterhin befindet sich das Vorhaben im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals „Elbe-Hochufer“ von überregionaler Bedeutung und hohem dokumentarischen Wert gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA.

Als einer der wichtigsten europäischen Flüsse hat die Elbe schon in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit eine für das Leben der Menschen bestimmende Rolle gespielt. Das pleistozäne Urstromtal der Elbe bot den paläolithischen Jägern geeignete Jagdreviere. Entlang der Elbe haben sich die ersten agrarischen Kulturen Mitteldeutschlands verbreitet (Neolithikum). In frühgeschichtlicher Zeit orientierte sich ein bedeutender Kommunikationsraum am Verlauf der Elbe (Elbgermanen). Nicht zuletzt war die Elbe Grenze und verbindendes Element zugleich, wie etwa im Frühmittelalter (Slaven und Deutsche).

Die Bedeutung der Elbe für die Besiedlungsgeschichte der östlichen Altmark spiegelt sich in einer ganzen Reihe archäologischer Fundstellen wieder, die sich insbesondere entlang der überschwemmungsfreien Hochufer aufreihen.

Die gesamte Fundregion ist aufgrund ihrer Originalität und Integrität von überregionaler Bedeutung.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet am Nordrand des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Im Vorhabensbereich und in der unmittelbaren Umgebung sind daher viele Bodendenkmale hoher und höchster Qualität und Integrität bekannt.

Es handelt sich um die Schnittstelle zwischen dem bekannten mitteldeutschen Altsiedelland und dem sogenannten nordischen Gebiet. Beide Landschaften sind im archäologischen Sinne kulturell sehr unterschiedlich. Das mitteldeutsche Altsiedelland war aufgrund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7.500 Jahren prädestiniert. Dagegen war der Norden im sechsten und fünften Jahrtausend v. Chr. noch nicht von Ackerbauern und Viehzüchtern besiedelt. Im 4. Jahrtausend v. Chr. wurde auch der Norden unter dem Einfluss der südlichen Nachbarn „neolithisiert“. Die andersartigen naturräumlichen Gegebenheiten erforderten jedoch auch andere Konzepte. Die kulturelle Grenze war nicht undurchlässig und im Verlauf sich ändernder äußerer (z. B. klimatischer) und innerer (z. B. gesellschaftlicher) Bedingungen auch lokal schwankend. Das Gebiet um Kehnert stand vielmehr immer im intensiven Austausch mit den südlicheren Regionen, sowohl in wirtschaftlicher als auch in geistig-kultureller Hinsicht. Doch bewahrten die Bewohner bewusst jeweils ihre Eigenständigkeiten und begriffen sich innerhalb ihrer Wirtschaftssysteme als Einheiten. Die jeweiligen genauen Grenzen und die Hintergründe dieser Kulturercheinungen und damit auch der dahinterstehenden Identitätsgruppen und Wirtschaftssysteme sind bis heute nicht genau bekannt. Wegen ihrer Lage sind aus den Fundstellen im Vorhabengebiet äußerst wichtige und bei undokumentierten Eingriffen unwiederbringliche Erkenntnisse zu ziehen. Dort haben sich die Interaktionen der regional und überregional verbreiteten Kulturen abgespielt und ihre Spuren im archäologischen Fundmaterial hinterlassen. Die Fundstellen um Kehnert besitzen daher eine sehr hohe Qualität und Integrität.

Von Bedeutung sind mehrere Fundplätze, die aufgrund ihres Fundmaterials der Schönfelder Kultur (ca. 2.500 – 2.100 v. Chr.) zugeordnet werden können. Die Schönfelder Kultur gehört zu den auffälligsten Kulturen der späten Jungsteinzeit Mitteleuropas überhaupt. Im Gegensatz zu den Bestattungsbräuchen in anderen Gebieten wurde im Bereich dieser Kultur ausnahmslos die Brandbestattung geübt. Damit wurde eine Entwicklung, die erst eintausend Jahre später europaweit ihre Vollendung fand, in diesem besonderen Gebiet vorweggenommen. Eine kultische Verehrung der Sonne gibt sich in einer ausgeprägten Sonnensymbolik auf den Gefäßen dieser Kultur erkennen, die einmalig für diese Zeit in Europa ist. Da bisher jedoch kaum Siedlungsreste der Schönfelder Kultur entdeckt wurden, kann bislang nicht gesagt werden, ob sich diese Unterschiede nur auf den kultisch-religiösen Bereich, also die Bestattungssitte, erstrecken oder auch auf den profanen Bereich wie den Hausbau oder die Ernährung. Diese Fragen sind von hohem wissenschaftlichem und öffentlichem Interesse, erlauben sie doch Aussagen zum kultisch-religiösen Einfluss in urgeschichtlichen Gesellschaften. Da im Umfeld Bestattungsplätze sowie zahlreiche Einzelfunde der Schönfelder Kultur bekannt sind, besteht hier die einzigartige Gelegenheit, diese Frage zu beantworten. Die Fundplätze besitzen deshalb einen dokumentarischen und exemplarischen Wert.

Das Vorhabengebiet liegt zudem inmitten einer mittelalterlichen Siedlungskammer. Südlich der geplanten Aufforstungsfläche, entlang der Elbe, sind mehrere bedeutende mittelalterliche Fundstellen bekannt. Funde von älterer slawischer Keramik zeigen eine Besiedlung des Gebietes bereits seit dem frühen Mittelalter (hier ca. 800 - 1000 n. Chr.) an. Mit dem oberirdisch noch erkennbaren Ringwall „Schloßberg“ liegt in diesem Bereich eine wichtige Befestigung und zugleich ein Zentrum der mittelalterlichen Besiedlung. Auf Luftbildern ist das annähernd kreisrunde Wall-Graben-System der über einem Altarm der Elbe liegenden Anlage ebenfalls gut erkennbar. Die Erkenntnisse zu diesen Denkmälern haben sich in den vergangenen Jahren weiter vermehrt. Eine Entdeckung aus der Luft ist stark abhängig von der Art des auf den entsprechenden Flächen in einem Jahr betriebenen Feldbaus sowie den jeweils herrschenden hydrologischen und klimatischen Bedingungen in den Tagen vor den Flügen. Das führt dazu, dass bei Befliegungen die in diesem Augenblick – von dem Zusammenspiel der genannten Bedingungen – visuell hervorgehobenen Ausschnitte des tatsächlichen Befundbildes zu erkennen geben und sich so über mehrere Jahre ein immer vollständigeres Bild ergibt.

Nur wenige hundert Meter vom Schloßberg entfernt befindet sich der „Kirchberg“. Dort konnten neben mittelalterlicher Keramik schon in der Mitte des 20. Jahrhunderts mehrere Körpergräber dokumentiert werden. Diese sind Teil eines größeren mittelalterlichen Friedhofs, auf welchen der Flurname Kirchberg bereist hinweist. Die dazugehörige Kirche muss sich im direkten Umfeld befunden haben.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs.2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig, weil es sich bei dem beantragten Vorhaben um Eingriffe in Kulturdenkmale im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA handelt. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Teilerstörung mittels Eingriffe in die Substanz des Kulturdenkmals führen können.

Durch die beantragte Erstaufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Kehnert erfolgen Veränderungen und Beeinträchtigungen bis zum Teilverlust an den archäologischen Kulturdenkmälern.

Durch eine Aufforstung im Vorhabenbereich sind Eingriffe, Veränderungen und Beeinträchtigungen der genannten, noch im Boden befindlichen Kulturdenkmale zu erwarten. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Maßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Entscheidend für den Umfang der archäologischen Dokumentation ist die Methode der Aufforstung. Eine Benutzung des Forstpfluges würde unweigerlich zu starken Eingriffen in die sehr dicht unter der Oberfläche liegenden, meist geringmächtigen Befunde führen. In diesem Fall muss zuvor eine flächenhafte fachgerechte Dokumentation durchgeführt werden. Alternativ kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn die Aufforstung mittels eines weniger invasiven Verfahrens (z. B. Handpflanzung) vorgenommen wird und von einer fachlich ausgebildeten Person in Form einer lokalen Dokumentation der angetroffenen Befunde direkt begleitet wird.

Sowohl eine flächenhafte Dokumentation als auch eine die Aufforstung begleitende Dokumentation müssen nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn diese aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründe im öffentlichen Interesse liegen, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet.

Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen sowie auch ein dem Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen sicherstellen.

Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit. Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmälern sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse.

Die in der denkmalrechtlichen Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind im Übrigen erforderlich und angemessen, die Belange des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers zu gewährleisten.

#### **Begründung Landwirtschaft:**

Zu 1.

Befinden sich auf der Erstaufforstungsfläche Meliorationsanlagen, sind die Bestimmungen des § 14 des Meliorationsanlagengesetzes einzuhalten.

Zu 2.

Nach § 38 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (NbG) sind die Grenzabstände für Wald für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

#### **IV. Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Regelungen der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den §§ 1 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Feder

#### **Anlagen:**

##### **Anlage 1:**

Maßnahmeblatt Maßnahme „Waldentwicklung bei Kehnert im Landkreis Stendal Forst LBP 06“

##### **Anlage 2:**

zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erarbeitet durch die Genehmigungsverfahrensstelle, untere Forstbehörde

##### **Anlage 3:**

Anlage: Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale, Stand 06.07.2018

### Im Weiteren ergehen folgende Hinweise:

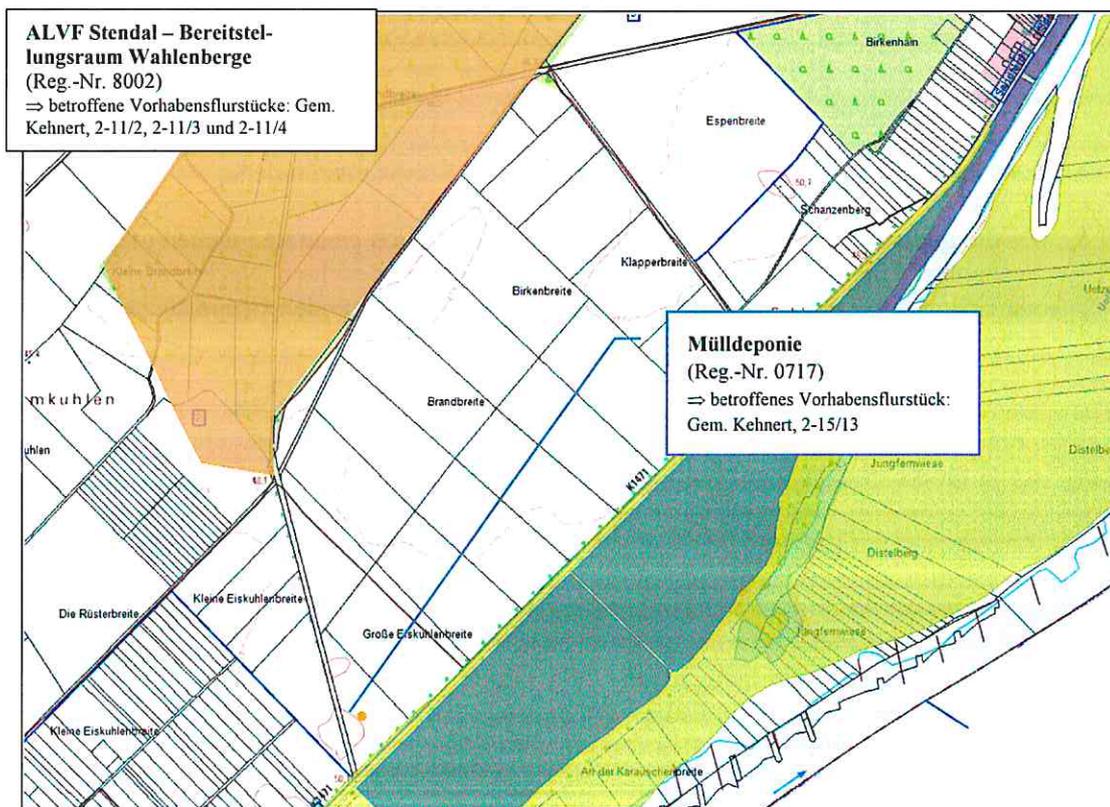
1. Die Aufforstung ist entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II Werk Zielitz (HKE II) der K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz, Farsleber Str. 1, 39326 Zielitz vom 16.12.2020 Az.: 33-05120-4310-24200/2020 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen LSA zur Maßnahme „Waldentwicklung bei Kehnert im Landkreis Stendal Forst LBP 06“ anzulegen.  
Hingewiesen wird seitens der Forstbehörde hier insbesondere auf die unter Punkt IV Nr. 1.7 erteilten forstlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses.
2. Für ein gutes Anwuchsergebnis und eine gute Etablierung der Forstpflanzen wird das Tiefpflügen zum Durchbrechen des festgestellten Pflughorizontes forstfachlich empfohlen.
3. Die Genehmigung zur Erstaufforstung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
4. Es wird empfohlen vor der Pflanzung Leitungsauskünfte einzuholen.
5. Da die geplanten Erstaufforstungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen, ist bei Anlage eines Wildschutzzaunes der § 24 Absatz 2 NbG zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.
6. Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt. Auf Antrag stellt das MID gerne die Inhalte des ROK für die Planung der Maßnahme bereit.
7. Angrenzend am Verfahrensgebiet befindet sich ein Abschnitt der Kreisstraße K1471. Die Abstände zum Straßenkörper und der Flurstücksgrenze sind einzuhalten.
8. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Bauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
9. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
10. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs.3 DenkmSchG LSA)
11. Für Rückfragen und weiteren Abstimmungen zur Grabungsvereinbarung für die archäologische Bodendenkmalpflege beim Denkmalfachamt steht Frau Dr. Friederich als Ansprechpartnerin zur Verfügung,  
Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: [sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de)

## 12. Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Bereich der geplanten Aufforstungsfläche befinden sich nachfolgend aufgeführte Altlastverdachtsflächen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal erfasst sind:

Lfd. Nr.	Kennziffer	Ortsübliche Bezeichnung	Zustand
1	150 90 295 6 08002	Stendal – Bereitstellungsraum Wahlenberge	Militär und Rüstung
2	150 90 295 4 00717	Mülldeponie	Altablagerung

Die Lage der beiden vorgenannten Standorte ist aus Abb. 1 ersichtlich.



**Abb. 1:** Geplante Aufforstungsfläche NE von Kehnert mit Altlastverdachtsflächen. Auszug aus dem KomRegie des Landkreises Stendal

In Auswertung der Standortakten des Altlastenkatasters werden im Folgenden die der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden standortspezifischen Informationen dargestellt.

### Stendal – Bereitstellungsraum Wahlenberge (Reg.-Nr. 8002)

Anhand der Abb. 1 wird deutlich, dass die Vorhabensflurstücke Gem. Kehnert, Flur 2, Flurstücke 11/2 bis 11/4, die sich am nördlichen Rand der vorgesehenen Aufforstungsfläche befinden, zur ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Bereitstellungsraum Wahlenberge gehören.

Zum Standort liegt der Unteren Bodenschutzbehörde folgendes Gutachten vor:

**Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH – IBAG (1994): Ermittlung von Altlastverdachtsflächen auf den Liegenschaften der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) – Bericht zur Liegenschaft Stendal – Bereitstellungsraum Wahlenberge (Reg.-Nr. 05 MAGD 029). –**

**IHU Geologie und Analytik GmbH Stendal i.A. der IBAG; 09.11.1994.**

Die ehem. WGT-Liegenschaft umfasst eine Gesamtfläche von 338 ha und befindet sich zwischen den Ortschaften Cobbel im Norden, Kehnert im Süden, Uetz im Westen und Sandfurth im Osten. Im Zeitraum von 1965 bis 1994 wurde die Liegenschaft durch die WGT als Übungsplatz/Bereitstellungsraum zur Durchführung militärischer Handlungen genutzt. Aufgrund der Nutzungshistorie wurde die Liegenschaft am 04.11.1994 in das Altlastenkataster aufgenommen.

Gemäß o.g. Bericht wurden bei der Bestandsaufnahme im Bereich der in Rede stehenden Liegenschaft im Oktober/November 1994 insgesamt **6 Altlastverdachtsflächen** (im Folgenden ALVF) und **15 von ungeordneten Ablagerungen (Bauschutt, Schrott, Holzresten) zu beräumende Flächen ohne Umweltrelevanz festgestellt**. Im Ergebnis der Begehung zur Bestandsaufnahme mussten keine Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr angezeigt werden.

Bei den im Zuge der Bestandsaufnahme **festgestellten ALVF** handelte es sich **hauptsächlich um Biwakplätze** (bezeichnet als ALVF 6 Biwakplatz am Forsthaus, ALVF 8 Biwakplatz nahe des Forsthauses, ALVF 9 Biwakplatz bei Sandfurth und ALVF 14 Biwakplatz im nördl. Bereich), auf denen bei militärischen Handlungen wahrscheinlich Betankungsplätze bzw. Werkstätten betrieben wurden. Durch den unsachgemäßen und sorglosen Umgang mit Mineralöl/Mineralölprodukten hat dabei lokal ein Eintrag in den Boden stattgefunden.

Die ALVF 5 stellt eine **Vergrabungsfläche** dar, bei der durch Anlieger vermutlich Sandlöcher mit Müll und Bauschutt verfüllt wurden.

Die **Hausmüllablagerung** (ALVF 10) wurde im Zuge der Bestandsaufnahme/Erstbewertung mit einer niedrigen Umweltrelevanz eingestuft.

In Auswertung des o.g. Berichtes i.V.m. dem Lageplan (Anlage 2 des Berichtes) ist zu konstatieren, dass sich sowohl die **6 festgestellten ALVF als auch die zu beräumenden Flächen** deutlich **außerhalb der 3 zur Aufforstung vorgesehenen Vorhabensflurstücke Gem. Kehnert, Flur 2, Flurstücke 11/2 bis 11/4** befinden.

#### Hinweis

Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Vornutzung der 3 vorgenannten, zum ehem. Bereitstellungsraum Wahlenberge gehörenden Flurstücke kann das **Auffinden bisher nicht bekannter Bodenbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen** werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen jedoch keine Erkenntnisse und Hinweise vor, die Gefahrenabwehr- bzw. weitere Erkundungsmaßnahmen erforderlich machen.

Bei Erdarbeiten ist somit der Anfall kontaminierten Aushubmaterials nicht auszuschließen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf.

#### Mülldeponie (Reg.-Nr. 0717 )

Der auf dem Flurstück 15/13 der Flur 2 in der Gemarkung Kehnert befindliche Deponiestandort stellt eine Altablagerung im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG dar und ist seit August 1992 im Altlastenkataster erfasst (Branchen-Nr. 3110 Wilde Müllverkipfung). Zur genauen Lage der Altablagerung auf dem Flurstück 15/13 liegen der UBB **keine** Informationen vor.

#### Allgemeine Standortdaten gemäß Standortakte

- Gesamtfläche: 0,01 ha
- Verkipptes Volumen: 50 m<sup>3</sup>
- GOK: 50,00 m über NN
- Ablagerungs-OK: 50,00 über NN
- Mittlerer Grundwasserstand: 36,50 m über NN

#### Stoffinventar gemäß Standortakte

Schrott, Hausmüll, Bauschutt

#### Hinweis

Weitere Informationen zum Standort liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.

## Rechtsgrundlagen

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) i.d.g.F.

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214) i.d.g.F.

BNatSchG  
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 – des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

NatSchG LSA  
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel I Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Bewertungsmodell  
Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBL LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. März 2009 (MBL LSA S. 250)

EU Vogelschutzrichtlinie  
Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Abl. EG v. 26.01.2010, L 20/7)

FFH-Richtlinie  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, Seite 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368)

Ökokontoverordnung  
Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21)

Gehölzschutzverordnung  
Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal vom 02.07.97, Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 7, Nummer 13

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbaue-Wahlenberge“  
Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ auf der Grundlage der §§ 22, 26 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21)

AllGO LSA  
Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 324)

BauGB  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BBodSchG  
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV  
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BodSchAG LSA  
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 214), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

BWaldG  
Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

FoVG  
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

FoVG DVO  
Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG DVO) vom 21. Dezember 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 879)

#### FoVHgV

Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

#### FoVzV

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4721; 2003 I S. 50)

#### FlurbG

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

#### LWaldG

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196)

#### MeAnlG

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz – MeAnlG) vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2538, 2550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450)

#### NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

#### NbG

Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958), zuletzt geändert § 4 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

#### UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

#### UVPG LSA

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 372), §§ 1 und 3 geändert, § 2 neu gefasst, § 4 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

#### VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

#### VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

#### VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

#### VwVG LSA

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51), mehrfach geändert, §§ 8 und 78 neu gefasst sowie §§ 8a, 20a, 21b und 22b eingefügt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

